

1. Änderung des Bebauungsplanes BOTTENBRUNNEN

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

A) Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8, 9 und 31 des Bundesbaugesetzes -Baug- vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken

(Baunutzungsverordnung) -BauNVO- l.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237;

berichtigt 1969 BGBl. I S. 11).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstel-

lung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) -PlanZVO- vom 19.01.1965

(BGBl. I S. 21).

§§ 94 und III der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- vom 20.

06. 1972 (Ges.Bt. S. 352).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

(1) Für die Gliederung des Plangebietes hinsichtlich der Art und des Maß-

ses des baulichen Nutzung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

(2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur ausnahmsweise

zulässig.

§ 2

Überbaubare Grundstückeflächen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie bauliche Anlagen im

Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren

Grundstückeflächen unzulässig.

C) Bauordnungrechtliche Festsetzungen:

§ 3

Gestaltung der Gebäude

Gebäude, für die der Plan geneigte Dachflächen festsetzt, sind mit Zie-

geln zu decken. Im übrigen sind die Dachflächen einheitlich in dunklem

Farbton zu halten.

§ 4

Anlagenlagen und Befliegung

(1) Einfliegungen:

a) Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einfliegungen der Grundstücke

einfache, mit Hecken hinterpflanzte Holz- oder Eisenzäune bis 1 m Höhe über Gelände oder Heckenpflanzungen in gleicher Höhe zugelassen.

b) Feste Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind genehmigungspflichtig.

(2) Notwendige Erdbewegungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Geländeverziehungen, Anlage von Terrassen, Böschungen etc.) sind so durchzuführen, daß unabhängig von den Grundstücksgrenzen eine zusammenhängende Geländegestaltung entsteht.

Lahr, den 17.01.1977

STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dr. Brucker)